

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe

04.05.2020

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe hat am 26.02.2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe und ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder ihre Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstätte für je 25 Jahre je Grabbreite (1 Sarg/1 Urne)	Euro	1500,00
2. Wahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre je Grabbreite (1 Sarg/1 Urne)	Euro	2000,00
3. Urnenwahlgrabstätte Für 20 Jahre je Grabbreite (für 2 Urnen)	Euro	1050,00
4. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühr	Euro	1100,00
5. Baumgrabstätte einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühr für 20 Jahre je Grabbreite (1 Urne)	Euro	1500,00
6. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
7. Reihengrabstätte a) für Säрге bis 1,20 m für 15 Jahre	Euro	760,00
b) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre in Rasenlage einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühr	Euro	2000,00
8. Urnengemeinschaftsgrab in Rasenlage (RUA) (einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühr)	Euro	970,00
9. Urnengemeinschaftsgrab in Rasenlage (anonym) einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühr	Euro	970,00

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	Euro	30,00
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	Euro	30,00
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung a) eines liegenden Grabmals	Euro	37,50
b) sonstiger Grabmale einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	Euro	82,50
4. die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindersarges	Euro	120,00

(3) Gebühren für die Beisetzung

Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung Säрге bis 1,20m	Euro	250,00
Säрге über 1,20m	Euro	700,00
2. für eine Urnenbestattung	Euro	280,00

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen pauschal	Euro	240,00
2. Einstellgebühr Leichenhalle (für je fünf angefangene Tage)	Euro	60,00
3. Benutzung der Kapelle für Nichtgemeindeglieder	Euro	140,00

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche der fünffache Betrag der Gebühr unter Abs. 3 Nr. 1
2. die Ausgrabung einer Asche der zweifache Betrag der Gebühr unter Abs. 3 Nr. 2

(6) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für Grabstätten, die vor dem 01.01.1996 erworben wurden:
für das Jahr je Grabbreite Euro 20,00
jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig

(7) Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (2) Für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstagen kann ein Zuschlag von 50 von Hundert der jeweiligen Gebührenposition erhoben werden.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.10.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf vom 22.04.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Glückstadt, den 04.05.2020
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe

Stefan Egenberger

(Siegel)

Gabriele Schinkel

Vorsitzender

Mitglied Kirchengemeinderat